



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

E-Mail
Herrn
Mathias Schmitt
info@mad-hias.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ihre Beschwerde vom 11. April 2025 (Verarbeitungs-Id: 4179-6448-1547-9877); Personalaktenführung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Sehr geehrter Herr Schmitt,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 9. Mai 2025. Für Ihre Geduld bedanke ich mich. Die Stellungnahme, um die ich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) gebeten habe, liegt mir zwischenzeitlich vor. Die datenschutzrechtliche Überprüfung Ihres Beschwerdevortrags konnte ich damit abschließen. Sie hat Folgendes ergeben:

I.

1. In Ihrer Beschwerde haben Sie vorgetragen, dass sich in Ihrer Personalakte zwei Schreiben befänden, die nicht Sie selbst, sondern eine andere Lehrkraft beträfen. Konkret ging es dabei um den Entwurf eines Schreibens vom 19. Oktober 2016 zu einer Nebentätigkeit als „Jongleur und Feuerkünstler“ sowie um ein Schreiben vom 26. April 2021 mit dem Betreff „Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit im Schuljahr 2021/2022; BRN-Team“.

Das Staatsministerium hat diesen Sachvortrag bestätigt. Ursächlich sei eine Dokumentenfehlablage gewesen, die auf eine individuelle Unachtsamkeit zurückzuführen sei. Eine Aufbewahrung der genannten Dokumente in Ihrer Personalakte sei

nicht intendiert gewesen. Das Staatsministerium bedauere die versehentliche Fehlablage. Zwischenzeitlich sei eine Entfernung der beiden betreffenden Schreiben aus Ihrer Personalakte veranlasst worden.

2. Das Staatsministerium hat ausführlich dargelegt, keine dauerhafte Kopie Ihrer Personalakte „außerhalb der Hauptakte“ zu führen:

Kopien von Personalakten von Lehrkräften würden ausschließlich geführt werden, falls und solange die originalen Personalakten an andere Behörden oder Gerichte übermittelt werden müssten, insbesondere um behördliche oder gerichtliche Verfahren durchzuführen. Eine dauerhafte Parallelführung von Personalakten im Original sowie in Kopie sei nicht beabsichtigt. Vielmehr beschränke sich eine „doppelte“ Aktenführung auf vorübergehende Fälle, wenn die Anlegung einer Kopie während eines Gerichts- oder anderen behördlichen Verfahrens notwendig sei, um die dortige Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, und zugleich, um die fortführende Personalverwaltung im Staatsministerium sicherzustellen, also die tatsächliche Verfügbarkeit der Akteninhalte zu gewährleisten. Sobald die Überlassung von Personalakten im Original an andere Stellen nicht mehr erforderlich sei und die Originalakten wieder beim Staatsministerium vorliegen, sei eine umgehende Vernichtung der Kopien einer Personalakte beabsichtigt.

Konkret im Hinblick auf den von Ihnen angesprochenen Vermerk im Entwurf eines Schreibens an die Regierung von Oberbayern vom 7. Juni 2019 hat das Staatsministerium erläutert, dass Ihre Personalakte damals an das Verwaltungsgericht München übermittelt worden sei, da dort mehrere Gerichtsverfahren anhängig gewesen seien.

3. Hinsichtlich des Aktenvermerks vom 17. Juni 2021 mit dem Betreff „Wiedereingliederung StR (RS) Mathias Schmitt“ hat das Staatsministerium erläutert, dass die teilweise Schwärzung des Vermerks in Abstimmung mit Ihnen im Jahr 2022 erfolgt sei. Das Schwärzen dieses Vermerks sei zum damaligen Zeitpunkt nur in der Kopie Ihrer Personalakte möglich gewesen, da sich das Original wegen verschiedentlicher Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht München befunden habe. Das Staatsministerium hat insoweit betont, Unterlagen zum Betrieblichen

Eingliederungsmanagement vorschriftsgemäß in der Personalakte abzulegen und – sollte dem nicht so sein – dies unverzüglich zu korrigieren.

II.

Ob in der unter Nr. 1 beschriebenen Fehlablage zweier Dokumente in Ihrer Personalakte bereits ein Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. d Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzunehmen ist, kann an dieser Stelle dahinstehen – denn jedenfalls hat das Staatsministerium nachvollziehbar dargelegt, dass diese Fehlablage versehentlich aufgrund einer individuellen Unachtsamkeit erfolgt ist. Zwischenzeitlich sei eine Behebung dieser Unachtsamkeit veranlasst worden. Anhaltspunkte für ein systematisches Zurückbleiben hinter datenschutzrechtlichen Anforderungen durch das Staatsministerium sind insoweit nicht ersichtlich.

Ihre Befürchtung, wonach das Staatsministerium möglicherweise dauerhaft eine Kopie Ihrer vollständigen Personalakte „außerhalb der Hauptakte“ führe, hat das Staatsministerium nachvollziehbar entkräften können. Soweit die temporäre Führung einer Kopie erforderlich ist, weil das Original insbesondere zur Durchführung gerichtlicher Verfahren an die zuständigen Stellen übermittelt worden ist, begegnet dies im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) keinen durchgreifenden Bedenken: Gemäß Art. 103 Satz 1 Bayerisches Beamten gesetz (BayBG) darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Beamte und Beamtinnen verarbeiten, soweit dies insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist. Muss die personalverwaltende Stelle etwa zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens die Personalakte an ein Gericht übermitteln, wären ihr etwaige personalrechtliche Entscheidungen in der Zwischenzeit ohne Vorhaltung einer Aktenkopie vielfach nicht möglich. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Verantwortlicher geeignete Maßnahmen treffen muss, um rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten vor einem unbeabsichtigten Verlust zu schützen (Grundsatz der Integrität, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, DSGVO) und verfügbar zu halten (vgl. Art. 32 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO).

Soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts erforderlich ist, darf der Dienstherr auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO – einschließlich Gesundheitsdaten – verarbeiten (Art. 103 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG). **Selbst wenn man die im Aktenvermerk vom 17. Juni 2021 enthaltene und zwischenzeitlich geschwärzte Aussage Ihres vorherigen Schulleiters, wonach es sich bei dem Wiedereingliederungsplan um ein „Gefälligkeitsattest“ handle, bereits als Gesundheitsdatum im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DSGVO qualifizieren wollte, wäre die Verarbeitung dieser Angabe durch die personalverwaltende Stelle demnach nicht per se unzulässig. Ob die Behauptung des Schulleiters inhaltlich belastbar ist, ist wiederum keine datenschutzrechtliche Frage. Im Übrigen darf ich nach den Ausführungen des Staatsministeriums davon ausgehen, dass dieses auch insoweit eine datenschutzkonforme Aktenführung gewährleistet.**

Zusammenfassend sehe ich auf Grundlage dieser Bewertung derzeit keinen Anlass für weiteres aufsichtliches Tätigwerden. Soweit Unterlagen fehlerhaft in Ihrer Personalakte aufbewahrt wurden, ist nach Darstellung des Staatsministeriums eine Entfernung dieser Unterlagen veranlasst worden. Insoweit freut es mich, dass ich Ihnen mit meinem Tätigwerden weiterhelfen konnte.

Bitte beachten Sie zugleich, dass meine Aufsichtszuständigkeit auf die Einhaltung des Datenschutzrechts bei den bayerischen öffentlichen Stellen begrenzt ist (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 51 DSGVO). Für darüber hinausgehende Fragen einer ordnungsgemäßen (Personal-)Aktenführung habe ich keine Zuständigkeit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

